

1 Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule München University of Applied Sciences
Ggf. Standort	Lothstr.34

Studiengang 01	Paper Technology - weiterbildend	
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering, M.Eng	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15.03.2004	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	10	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	9	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2020-2022	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ZEVA
Zuständige/r Referent/in	Dr. Paulina Helmecke
Akkreditierungsbericht vom	17.02.2023

Studiengang 02	<i>Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) - konsekutiv</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering, M.Eng	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15.03.2004	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	7	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	7	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2020-2022	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

Inhaltsverzeichnis

1 Akkreditierungsbericht	1
Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang Paper Technology (weiterbildend), M.Eng.	5
Studiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik), M.Eng.	6
Kurzprofil der Studiengänge	6
Studiengang Paper Technology (weiterbildend), M. Eng.	7
Studiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik), M.Eng.	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	7
2 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
2.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	9
2.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	9
2.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	10
2.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	11
2.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	11
2.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	12
2.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	12
2.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	13
2.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	13
3 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
3.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	14
3.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
3.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	14
3.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
3.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	30
3.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	32
3.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	34
3.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	36
<i>Nicht anwendbar</i>	36
3.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	36
<i>Nicht anwendbar</i>	36
3.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	36
<i>Nicht anwendbar</i>	36
3.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	36
<i>Nicht anwendbar</i>	36
4 Begutachtungsverfahren	37
4.1 Allgemeine Hinweise	37
4.2 Rechtliche Grundlagen	37

4.3	Gutachtergruppe	37
5	Datenblatt	38
5.1	Daten zum Studiengang	38
5.2	Daten zur Akkreditierung	42
6	Glossar	44
	Anhang	45
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	45
	§ 4 Studiengangsprofile	45
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	46
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	46
	§ 7 Modularisierung	47
	§ 8 Leistungspunktesystem	48
	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	49
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	49
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	49
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	50
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	51
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	51
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	51
	§ 12 Abs. 2	51
	§ 12 Abs. 3	51
	§ 12 Abs. 4	52
	§ 12 Abs. 5	52
	§ 12 Abs. 6	52
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	52
	§ 13 Abs. 1	52
	§ 13 Abs. 2 und 3	52
	§ 14 Studienerfolg	53
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	53
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	53
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	54
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	54
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	55

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang Paper Technology (weiterbildend), M.Eng.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht anwendbar

Studiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik), M.Eng.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht anwendbar

Kurzprofil der Studiengänge

Die Hochschule München wurde 1971 gegründet und gehört heute mit ihren ca. 18.000 Studierenden zu den größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Deutschland. Sie setzt sich zum Ziel, mit aktuellen und praxisrelevanten Forschungsergebnissen sowie exzellenter Lehre hochqualifizierte Fachkräfte für den sich dynamisch entwickelnden Arbeitsmarkt auszubilden.

Die zu reakkreditierenden Masterstudiengänge im Bereich Paper Technology fügen sich gut in das praxisnahe Ausbildungskonzept der Hochschule. Im Studium erwerben die Studierenden vertiefte Fachkenntnisse für die Herstellung und Weiterentwicklung vielfältiger Papier- und Kartonsorten unter Berücksichtigung industrieller Errungenschaften und aktueller Forschungsergebnisse zur Wirtschaftlichkeit, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit.

Studiengang Paper Technology (weiterbildend), M. Eng.

Der weiterbildende Masterstudiengang „Paper Technology“ ist ein englischsprachiges Angebot für Absolventen und Absolventinnen natur- oder ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge, die bereits eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen können und weitere relevante Fachkenntnisse für die Papier- und Kartonindustrie erwerben wollen. Das Konzept basiert auf der anwendungsorientierten Forschung sowie den intensiven Industriekontakten der Hochschule und greift auf die langjährigen Erfahrungswerte zu. In dem laufenden Verfahren handelt es sich um die zweite Reakkreditierung des Studienganges.

In der ersten Studienphase des insgesamt viersemestrigen Programms werden vor allem relevante papierbezogene Fachkenntnisse vermittelt. Zudem erwerben die Studierenden weitere Kenntnisse auf dem Gebiet Management und interkulturelle Kommunikation und belegen das Modul „Scientific Writing“ als Vorbereitung auf die Masterarbeit. Ein breites und differenziertes Wahlfachangebot ab dem 3. Semester ermöglicht eine weitgehende Flexibilität und individuelle Schwerpunktsetzung. Im vierten Semester wird die Masterarbeit verfasst. Das Studium eröffnet nach Darstellung der Hochschule überdurchschnittlich gute Berufsperspektiven.

Studiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik), M.Eng.

*Der konsekutive Masterstudiengang „Paper Technology“ richtet sich an ausgebildete Ingenieur*innen der Papiertechnik, die auf diesem Gebiet ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss bereits erworben haben und sich fachlich und wissenschaftlich spezialisieren wollen. Im dreisemestrigen Masterprogramm vertiefen und verbreitern sie ihr Fachwissen und die Expertise für die Papier- und Kartonindustrie. Analog zu dem weiterbildenden Angebot ist das Konzept englischsprachig und basiert auf der anwendungsorientierten Forschung sowie den intensiven Industriekontakten der Hochschule. In dem laufenden Verfahren handelt es sich um die zweite Reakkreditierung des Studienganges.*

Neben der Vertiefung des papierbezogenen Fachwissens erwerben die Studierenden weitere Kenntnisse auf den Gebieten Management und interkulturelle Kommunikation und belegen das Modul „Scientific Writing“ als Vorbereitung auf die Masterarbeit. Im dritten Semester erfolgt mit der Wahl zusätzlicher Angebote („Electives“) die intensive Vertiefung der Expertise und individuelle Spezialisierung. Das Studium wird mit der Masterarbeit abgeschlossen und eröffnet nach Darstellung der Hochschule überdurchschnittlich gute Berufsperspektiven.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

*Die Gutachter*innen sind von der hohen Studienqualität in den zu reakkreditierenden Masterstudiengängen überzeugt. Sie begrüßen insbesondere die kontinuierliche Weiterentwicklung der*

Konzepte seit der Erstakkreditierung. Die Hochschule München erkennt ein breites und dynamisches Berufsfeld Paper Technology und bietet dafür eine hochwertige Ausbildung am Puls der Zeit. Die tiefe Reflexion über die Studieninhalte, Offenheit für das Feedback der Studierenden und Alumni sowie der rege Austausch mit der Industrie tragen wesentlich zur Lehr- und Studienqualitätsentwicklung bei.

*Zu den größten Stärken der Studiengänge gehören zudem die hervorragende personelle und sächliche Ausstattung sowie sehr gute Studierbarkeit. Die enge persönliche und fachliche Betreuung der Studierenden und die familiäre Atmosphäre an der Fakultät heben die Gutachter*innen besonders hervor.*

*Das Curriculum umfasst die fachlich relevanten technischen und wirtschaftlichen Inhalte und überzeugt durch die praxisnahe Ausrichtung. Die laufende Aktualisierung der Module und die Professionalisierung der Lehre verbessern stets das Angebot. Sehr positiv bewerten die Gutachter*innen die Einführung des Moduls „Circular Economy“ und die Sensibilisierung der Studierenden für den nachhaltigen Umgang mit Ressourcen. Sie regen an, das Studienprogramm um Aspekte des Energiemanagements und der Wasserkreisläufe zu ergänzen. Auch wäre das Thema operative Mitarbeiterführung zweifelsohne eine Bereicherung der Masterstudiengänge im Bereich Management.*

2 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

Die formalen Kriterien müssen von jedem Studiengang erfüllt werden. Die Ausführungen können für mehrere Studiengänge auch summarisch erfolgen, sofern die Prüfungen zum gleichen Ergebnis kommen.

2.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang Paper Technology ist ein Vollzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern bzw. zwei Jahren konzipiert, ein Teilzeitstudium ist jedoch ebenfalls möglich. Der Studiengang führt zum weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Der konsekutive Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) ist ein Vollzeitstudiengang und mit einer Regelstudienzeit von 3 Semestern konzipiert, ein Teilzeitstudium ist jedoch ebenfalls möglich. Der Studiengang führt zum weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Studiengang baut auf einem siebensemestrigen Bachelor-Studiengang auf, so dass die Gesamtregelstudienzeit 5 Jahre (10 Semester) beträgt.

Die Studienstruktur und -dauer der zu reakkreditierenden Studiengänge entsprechen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der erste zu reakkreditierende Masterstudiengang Paper Technology ist anwendungsorientiert und weiterbildend. Er entspricht in der Regelstudienzeit sowie in den Vorgaben zur Abschlussarbeit dem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang und führt zum gleichen Qualifikationsniveau.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStuAkkV vom 13.04.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayStuAkkV>true>

Der zweite zu reakkreditierende Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) ist anwendungsorientiert und konsekutiv.

Unter § 26 der ASPO ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der/die Studierende nachweist, „dass sie/er in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Bereich ihres/seines Studienfaches selbstständig zu bearbeiten und dazu Lösungsstrategien erarbeiten, beurteilen und effektiv umsetzen kann.“ Die vorgesehene Frist zur Bearbeitung beträgt 6 Monate (§6 SPO)

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Mastertstudiengang sind unter §2 - Qualifikation für das Studium - der studiengangsspezifischen SPO formuliert. Vorausgesetzt wird der erste berufsqualifizierende Abschluss eines mindestens 180 Leistungspunkte umfassenden natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiums bzw. ein Abschluss eines natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiums sowie der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen, qualifizierten Berufstätigkeit.

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind unter §2 - Qualifikation für das Studium - der studiengangsspezifischen SPO formuliert. Vorausgesetzt wird der erste berufsqualifizierende Abschluss eines mindestens 180 Leistungspunkte umfassenden papier-technologischen Studiums sowie der Nachweis einer einschlägigen, ingenieurnahen Praxistätigkeit im Umfang von mindestens 12 Wochen. Weiterhin heißt es unter §4 „Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 Leistungspunkte (jedoch mindestens 180 Leistungspunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grund- ständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.“

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des technischen weiterbildenden Studiengangs Paper Technology wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.) vergeben.

Der konsekutive Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) wird ebenfalls mit dem Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.) abgeschlossen.

Weitere Abschlussgrade oder fachliche Zusätze werden nicht vergeben. Absolventinnen und Absolventen erhalten gemäß § 38 (3) der ASPO neben dem Abschlusszeugnis sowohl ein deutsch- als auch ein englischsprachiges Diploma Supplement. Der Anlage 25 sind die studiengangsspezifischen Musterfassungen des Diploma Supplements zu entnehmen. Diese entsprechen den aktuellen Vorlagen der HRK.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die beiden zu reakkreditierenden Studiengänge sind modular aufgebaut. Dabei sind die Module in sich geschlossen und zeitlich begrenzt auf ein Semester.

Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Häufigkeit und Verwendbarkeit sowie Arbeitsaufwand und Dauer der Module (siehe die Modulkataloge). Darüber hinaus enthalten die Beschreibungen Literaturlisten sowie Namen der Modulverantwortlichen und Lehrenden.

In den Modulhandbüchern sind bei den aufgeführten Prüfungen die Prüfungsform sowie deren -dauer und -umfang angemessen definiert. Es wird eine erlaubte Bandbreite angegeben, wie z.B. bei „Written Examination“ 90-120 min und bei „Oral Examination“ 20-40 min. Damit wird die durch die ASPO mögliche Prüfungsdauer weiter eingeschränkt. Für die sogenannten Modularbeiten (gemäß ASPO i.d.R. schriftliche Ausfertigungen) ist zu Beginn in den Modulhandbüchern geregelt, dass detaillierte Angaben u.a. über die Bearbeitungsdauer von Modularbeiten, ihre Ausgabe und ihr Umfang, die Form der Abgabe und die Festlegung des Abgabetermins den Studierenden zu Vorlesungsbeginn von der Prüferin oder dem Prüfer bekanntgegeben werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im weiterbildenden Masterstudiengang Paper Technology werden insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben. Die meisten Module sind mit 5 ECTS-Punkten versehen. In Ausnahmefällen (Scientific Writing, Intercultural Communication, Chemical Engineering) wird davon abgewichen. Die Wahlpflichtmodule werden grundsätzlich mit 2,5 Punkten kreditiert. Die Masterarbeit ist mit 20 ECTS-Punkten versehen. Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

Der konsekutive Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) wird mit 90 ECTS-Punkten kreditiert. Auch hier umfassen die Module abgesehen von den drei Ausnahmen sowie den Wahlpflichtmodulen jeweils 5 ECTS-Punkte. Die Masterarbeit ist mit 20 ECTS-Punkten versehen. Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

Die Module, die mit weniger als 5 ECTS-Punkten kreditiert werden, sind in sich geschlossen, homogen und inhaltlich stimmig. Die Ergänzung der Module um weitere Inhalte, um den Workload von 5 Punkten zu erreichen, würde diese Stimmigkeit beeinträchtigen.

Die Vergabe der vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte erfolgt nach Bestehen der entsprechenden Prüfungsleistung. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht nach §8 ASPO einem Workload von 30 Zeitstunden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, ist unter §5 ASPO gemäß der Lissabon Konvention verbindlich geregelt. Eine Beweislastumkehr ist vorgesehen. Auf Antrag kann die Anerkennung schon vor dem Antritt des Auslandsstudiums zugesagt werden. Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen dürfen bis maximal 50 % der im Studium zu erwerbenden Kompetenzen ersetzen. Das Verfahren der Gleichwertigkeitsprüfung bei der Anrechnung ist beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Nicht anwendbar

2.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Nicht anwendbar

3 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

3.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter*innen begrüßen ausdrücklich die Weiterentwicklung des Studienganges im Zeitraum nach der letzten Reakkreditierung. (S. ansonsten „Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums“) Die finale Version des Berichts wurde am 15.12.2022 eingereicht. Die Hochschule reichte am 02.02.2023 die Erläuterung und Interpretation der Kennzahlen zu Studienabbrüchen und zur Studiendauer nach.

3.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

3.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Für die zu reakkreditierenden Masterstudiengänge wurden Qualifikationsziele formuliert, die den Studierenden auf der Webseite zugänglich sind.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Paper Technology (weiterbildend), M. Eng.

Sachstand

Die intendierten Lernergebnisse umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Verständnis und Professionalität.

Laut Selbstbericht werden im Masterstudium folgende Qualifikationen angestrebt:

- *Anknüpfen an berufliche Erfahrungen zur Erreichung der Qualifikationsziele*
- *vollständige Produktionsprozesse mit ihren vertieften Kenntnissen zu steuern und zu optimieren und dazugehörige Anlagen zu planen, einzurichten, in Betrieb zu nehmen und Instand zu halten,*
- *durch ihre breiten Kenntnisse der branchenspezifischen Produkte und deren Anwendungen in den Bereichen anwendungstechnische Beratung, technischer Kundendienst sowie im Vertrieb der Produkte zu arbeiten,*
- *in den Bereichen Forschung und Entwicklung für die Gestaltung neuer Produkte, Verfahren und Maschinen bzw. in der Technologie zur Problembehandlung eingesetzt zu werden,*
- *die Sicherung der Qualität, der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit der Produktionsprozesse und der Produkte zu gewährleisten,*
- *die eigene Persönlichkeit zu Führungskräften im Management in oben genannten Bereichen weiterzuentwickeln.*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sehen die Qualifikationsziele als fachlich angemessen an. Sie sind der Meinung, dass die Hochschule das existierende Berufsfeld im Bereich der Paper Technology sehr gut erkennt und einschätzt. So umfassen die Ziele die Aspekte Wissen und Verstehen im Rahmen des Fachgebietes sowie den Einsatz und die Anwendung von Wissen im Sinne von Transferleistungen. Auch ist der Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung in Bezug auf die Entwicklung der Führungskompetenzen, aber auch in Bezug auf verantwortungsvolles Handeln im Sinne der Nachhaltigkeit in den Qualifikationszielen angemessen berücksichtigt. Insbesondere wird deutlich, dass das Studiengangskonzept des weiterbildenden Studiengangs an die beruflichen Erfahrungen anknüpft. Dabei ist der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen, qualifizierten Berufstätigkeit nach Abschluss des Bachelors in der SPO als Zulassungsvoraussetzung für diesen Studiengang korrekt geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik), M.Eng.

Sachstand

Die intendierten Lernergebnisse umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Verständnis und Professionalität.

Laut Selbstbericht werden im Masterstudium folgende Qualifikationen angestrebt:

- *vollständige Produktionsprozesse mit ihren vertieften Kenntnissen zu steuern und zu optimieren und dazugehörige Anlagen zu planen, einzurichten, in Betrieb zu nehmen und Instand zu halten,*
- *durch ihre breiten Kenntnisse der branchenspezifischen Produkte und deren Anwendungen, in den Bereichen anwendungstechnische Beratung, technischer Kundendienst sowie im Vertrieb der Produkte zu arbeiten,*
- *in den Bereichen Forschung und Entwicklung für die Gestaltung neuer Produkte, Verfahren und Maschinen bzw. in der Technologie zur Problembehandlung eingesetzt zu werden,*
- *die Sicherung der Qualität, der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit der Produktionsprozesse und der Produkte zu gewährleisten,*

- *die eigene Persönlichkeit zu Führungskräften im Management in oben genannten Bereichen weiterzuentwickeln.*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sehen die Qualifikationsziele als fachlich angemessen an. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen im Rahmen des Fachgebietes sowie den Einsatz und die Anwendung von Wissen im Sinne von Transferleistungen. Auch ist der Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung in Bezug auf die Entwicklung der Führungskompetenzen, aber auch in Bezug auf verantwortungsvolles Handeln im Sinne der Nachhaltigkeit in den Qualifikationszielen angemessen berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

3.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die zu reakkreditierenden Masterstudiengänge bilden Expert*innen und Führungskräfte für den sich dynamisch entwickelnden Arbeitsmarkt im Bereich „Paper Technology“ aus. Die Angebote richten sich an verschiedene Zielgruppen, führen aber mit Berücksichtigung der zum Studienbeginn bereits erworbenen Kenntnisse zum gleichen Qualifikationsniveau. Der konsekutive und der weiterbildende Masterstudiengang ergänzen sich nach Meinung der Gutachter*innen sehr gut und sprechen durch die strukturellen Unterschiede mehr Bewerber*innen an.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Paper Technology (weiterbildend), M.Eng.

Sachstand

Das Curriculum des weiterbildenden Masterstudiengangs Paper Technology setzt sich aus den folgenden Modulen zusammen:

1. Semester: Paper Technology Fundamentals, Stock Preparation, Paper Physics, Minerals, Scientific Writing, Intercultural Communication, Chemical Engineering,
2. Semester: Automation Fundamentals, Recycled Fibers, Coating Fundamentals, Coating und Barriers, Biofibers, General Management,
3. Semester: Automation und Digitalization, Paper Machine Technology, Paper Chemistry, Practical Research Training, Electives,
4. Semester: Design of Experiments and Statistics, Circular Economy und Masterthesis.

In der ersten Studienphase wird der Schwerpunkt auf den Erwerb weiterbildender ingenieurwissenschaftlicher Kenntnisse und fachlicher Grundlagen gelegt. Ab dem zweiten Semester vertiefen die Studierenden mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen, um sich im dritten Semester auf die beruflichen Kerngebiete zu konzentrieren. Das Programm wird um die anwendungsorientierten Grundlagen des allgemeinen Managements, interkulturelle Kommunikation sowie Wahlpflichtfächer – „Electives“ – ergänzt. Die Vorbereitung auf die Masterthesis und ggf. auf weitere wissenschaftliche Projekte ist in den Modulen „Scientific Writing“ und „Practical Research Training“ vorgesehen. Die Verfassung der Masterthesis erfolgt im sog. Mobilitätszeitraum, d.h. diese kann auch an einer ausländischen Hochschule oder in Betrieben angefertigt werden.

Das Studiengangskonzept wird laufend reflektiert, überprüft und weiterentwickelt. Auf Grundlage von Evaluationen und Alumni-Befragungen wurden im letzten Reakkreditierungszeitraum die Module „Stock Preparation“ und „Biofibers“ um ein Praktikum erweitert und das Wahlpflichtmodul „Scientific Writing“ in den curricularen Pflichtbereich aufgenommen. Das ehemalige Modul „Project“ wurde durch „Practical Research Training“ ersetzt. Das Modul „Coating II“ wurde inhaltlich entsprechend den neusten technologischen Entwicklungen überarbeitet. Die Aspekte Nachhaltigkeit und wirtschaftliches Denken werden im neu eingeführten Modul „Circular Economy“ behandelt. Schließlich wurde auch der Wahlpflichtbereich inhaltlich und strukturell überarbeitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen erachten das Curriculum des weiterbildenden Studiengangs Paper Technology insgesamt als überzeugend und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele als adäquat aufgebaut. Das Modulkonzept und die inhaltliche Ausrichtung der Module sind angemessen und stellen die Berufsbefähigung für die Führungspositionen in der Papierbranche sicher. Insbesondere ermöglichen die starke Praxisausrichtung der Inhalte in Verbindung mit den

hervorragend ausgestatteten Laboren die beste Vorbereitung auf die zukünftige Berufspraxis. Die Studiengangsbezeichnung und der Abschlussgrad sind ebenfalls stimmig.

Die Gutachter*innen begrüßen ausdrücklich die curriculare Weiterentwicklung des Studienganges und die Umsetzung der Empfehlungen aus der Erstakkreditierung. Die Einführung des Moduls „Circular Economy“ spricht für die tiefe Reflexion und Beobachtung der gegenwärtigen wirtschaftlichen und technologischen Veränderungen im industriellen Umfeld. Ebenfalls ist der Aspekt des schonenden Umgangs mit Ressourcen im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung im Studium sehr begrüßenswert. Die Ausrichtung des Moduls „Coating“ zur Oberflächenveredlung und zum Ersatz von Kunststoff ist absolut richtig. Schließlich finden die Aufnahme des Moduls „Scientific Writing“ ins Pflichtprogramm sowie die Erweiterung der Module „Stock Preparation“ und „Biofibers“ um ein Praktikum ebenfalls eine große Zustimmung der Gutachter*innen.

Insgesamt sind die Gutachter*innen der Meinung, dass es sich um ein sehr durchdachtes, strukturell und inhaltlich stimmiges Curriculum handelt. Sie möchten lediglich anregen, noch die aktuell stets an Bedeutung gewinnenden Themen Energiemanagement und Wasserkreisläufe in das Studienprogramm zu integrieren, bzw. stärker zu betonen. Zudem sind sie (nicht zuletzt nach dem Vor-Ort-Gespräch mit den Studierenden) überzeugt, dass auch die Kompetenzen im Bereich der operativen Mitarbeiterführung, z.B. in Bezug auf Mitarbeitergespräche oder Gehaltsverhandlungen für die zukünftigen Führungskräfte von großer Bedeutung sind und für das Studienprogramm eine große Bereicherung darstellen würden. Die Bearbeitung von weiteren Case Studies wäre ebenfalls sehr begrüßenswert.

Die Gutachter*innen befassen sich auch mit der Studierbarkeit des Konzepts als Teilzeitstudiengang (vgl. Kapitel 3.2.2.6). Mit den vorgehaltenen Maßnahmen eignet sich das Studiengangskonzept auch für einen Teilzeitstudiengang.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Aspekte Energiemanagement und Wasserkreisläufe sollten im Curriculum stärker berücksichtigt werden.
- Die operative Mitarbeiterführung sollte im Curriculum berücksichtigt werden.

Studiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik), M.Eng.

Sachstand

Das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs Paper Technology setzt sich aus den folgenden Modulen zusammen:

1. Semester: Automation Fundamentals, Recycled Fibers, Coating Fundamentals, Coatings and Barriers, Circular Economy, Design of Experiments and Statistics
2. Semester: Automation and Digitalization, Paper Machine Technology, Paper Chemistry, Minerals, Chemical Engineering, Scientific Writing, Intercultural Communication
3. Semester: General Management, Electives, Master Thesis.

In den ersten beiden Studiensemestern erwerben die Studierenden vertiefte mathematisch-naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und erweitern das fachspezifische Wissen. Mit der Auswahl der „Electives“ erfolgt im dritten Semester die individuelle Spezialisierung. Das fachspezifische Curriculum wird um die Inhalte des allgemeinen Managements, interkulturelle Kommunikation sowie Kenntnisse und Techniken der wissenschaftlichen Arbeit ergänzt. Die Vorbereitung auf die Masterthesis und ggf. auf weitere wissenschaftliche Projekte ist in den Modulen „Scientific Writing“ und „Practical Research Training“ vorgesehen. Die Anfertigung der Masterthesis erfolgt im sog. Mobilitätszeitraum, d.h. diese kann auch an einer ausländischen Hochschule oder in Betrieben angefertigt werden.

Das Studiengangskonzept wird laufend reflektiert, überprüft und weiterentwickelt. Auf Grundlage von Evaluationen und Alumni-Befragungen wurde das Wahlpflichtmodul „Scientific Writing“ in den curricularen Pflichtbereich aufgenommen. Das Modul „Coating II“ wurde inhaltlich entsprechend den neusten technologischen Entwicklungen überarbeitet. Die Aspekte Nachhaltigkeit und wirtschaftliches Denken werden im neu eingeführten Modul „Circular Economy“ behandelt. Schließlich wurde auch der Wahlpflichtbereich inhaltlich und strukturell überarbeitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen erachten das Curriculum des konsekutiven Studiengangs Paper Technology insgesamt als überzeugend und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele als adäquat aufgebaut. Das Modulkonzept und die inhaltliche Ausrichtung der Module sind angemessen und stellen die Berufsbefähigung für die Führungspositionen in der Papierbranche sicher. Insbesondere ermöglichen die starke Praxisausrichtung der Inhalte in Verbindung mit den hervorragend ausgestatteten Laboren die beste Vorbereitung auf die zukünftige Berufspraxis. Die Studiengangsbezeichnung und der Abschlussgrad sind ebenfalls stimmig.

Die Gutachter*innen begrüßen ausdrücklich die curriculare Weiterentwicklung des Studienganges und die Umsetzung der Empfehlungen aus der Erstakkreditierung. Die Einführung des Moduls „Circular Economy“ spricht für die tiefe Reflexion und Beobachtung der gegenwärtigen wirtschaftlichen und technologischen Veränderungen im industriellen Umfeld. Ebenfalls ist der

Aspekt des schonenden Umgangs mit Ressourcen im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung im Studium sehr begrüßenswert. Die Ausrichtung des Moduls „Coating“ zur Oberflächenveredlung und zum Ersatz von Kunststoff ist absolut richtig. Schließlich finden die Aufnahme des Moduls „Scientific Writing“ ins Pflichtprogramm sowie die Erweiterung der Module „Stock Preparation“ und „Biofibers“ um ein Praktikum ebenfalls eine große Zustimmung der Gutachter*innen.

Insgesamt sind die Gutachter*innen der Meinung, dass es sich um ein sehr durchdachtes, strukturell und inhaltlich stimmiges Curriculum handelt. Sie möchten lediglich anregen, noch die aktuell stets an Bedeutung gewinnenden Themen Energiemanagement und Wasserkreisläufe in das Studienprogramm zu integrieren, bzw. stärker zu betonen. Zudem sind sie (nicht zuletzt nach dem Vor-Ort-Gespräch mit den Studierenden) überzeugt, dass auch die Kompetenzen im Bereich der operativen Mitarbeiterführung, z.B. in Bezug auf Mitarbeitergespräche oder Gehaltsverhandlungen, für die zukünftigen Führungskräfte von großer Bedeutung sind und für das Studienprogramm eine Bereicherung darstellen würden. Die Bearbeitung von Case Studies wäre ebenfalls sehr begrüßenswert.

Die Gutachter*innen befassen sich auch mit der Studierbarkeit des Konzepts als Teilzeitstudiengang (vgl. Kapitel 3.2.2.6). Mit den vorgehaltenen Maßnahmen eignet sich das Studiengangskonzept auch für einen Teilzeitstudiengang.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Aspekte Energiemanagement und Wasserkreisläufe sollten im Curriculum stärker berücksichtigt werden.
- Die operative Mitarbeiterführung sollte im Curriculum berücksichtigt werden.

3.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Dem Aspekt Internationalisierung und Mobilität wird in den international ausgerichteten Studiengängen „Paper Technology“ ein hoher Stellenwert beigemessen. So ist der Bildungsauftrag der zu reakkreditierenden Masterstudiengänge neben der Entwicklung der bestmöglichen Fachexpertise für den globalisierten und digitalisierten Arbeitsmarkt ebenfalls die Befähigung zur Global Citizenship. Die interkulturelle Kompetenz wird nicht nur in dem spezifischen curricular eingebunden Modul, sondern auch durch internationale Erfahrung erworben. In den internationalen

englischsprachigen Studiengängen wird diese Kompetenz auch durch den alltäglichen Austausch sowie kollaborative Lernformen besonders gefördert.

In den relativ kompakten Studienprogrammen ist kein Fenster für ein Auslandssemester vorgesehen. Auf Grund der Modulstruktur, die alle Module auf ein Semester begrenzt, besteht die theoretische Möglichkeit eines Auslandsemesters. Zudem besteht die Möglichkeit, die Masterarbeit an einer ausländischen Hochschule oder in einem ausländischen Betrieb anzufertigen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Paper Technology (weiterbildend), M.Eng.

Sachstand

Die Internationalisierungsstrategie der Hochschule und insbesondere die Maßnahmen im Fachbereich Paper Technology werden auf Studiengangsebene des zu reakkreditierenden weiterbildenden Masterstudiengangs umgesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weiterbildende Studiengang „Paper Technology“ ist per se international. Alle Studierende kommen aus dem Ausland und haben sich (was in dem Vor-Ort-Gespräch ausdrücklich betont wird) bewusst für einen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang in Deutschland entschieden. Ein stärkerer internationaler Austausch (was in dem Gespräch ebenfalls bestätigt wird) wäre jedoch begrüßenswert. Auch wenn die Kooperationen zu ausländischen Hochschulen pandemiebedingt an Intensivität verloren haben, empfehlen die Gutachter*innen diese wieder zu stärken bzw. nach neuen Möglichkeiten für den Studierenden-Austausch zu suchen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die internationalen Kooperationen sollten nach der Covid19-Pandemie wieder aufgenommen bzw. verstärkt werden.

Studiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik), M.Eng.

Sachstand

Die Internationalisierungsstrategie der Hochschule und insbesondere die Maßnahmen im Fachbereich Paper Technology werden auf Studiengangsebene des zu reakkreditierenden konsekutiven Masterstudiengangs umgesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der konsekutive Studiengang „Paper Technology“ ist englischsprachig und an sich sehr international ausgerichtet. Ein stärkerer internationaler Austausch wäre jedoch begrüßenswert. Auch wenn die Kooperationen zu ausländischen Hochschulen pandemiebedingt an Intensivität verloren haben, empfehlen die Gutachter*innen diese wieder zu stärken bzw. nach neuen Möglichkeiten für den Studierenden-Austausch zu suchen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die internationalen Kooperationen sollten nach der Covid19-Pandemie wieder aufgenommen bzw. verstärkt werden.

3.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Die Masterstudiengänge Paper Technology an der Hochschule München werden durch fünf fest angestellte Professoren*innen, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und 14 Lehrbeauftragte getragen. Bei Neuberufungen wird der didaktischen Eignung und Erfahrung ein besonderer Stellenwert beigemessen. Bei der Akquise von Lehrbeauftragten wird auf ein breites Netzwerk industrieller und wirtschaftlicher Kooperationspartner zurückgegriffen, wobei Frauen gezielt angesprochen werden. Alle Lehrenden werden dem regulären Evaluationsprozess unterzogen.

Das hochschulübergreifende BayZiel Didaktikzentrum bietet eine umfassende didaktische Fortbildung „Zertifikat Hochschullehre“ sowie zahlreiche Weiterbildungsprogramme für Lehrende an. Für die neuberufenen Professoren*innen sind mindestens zwei Kurse am Didaktikzentrum verpflichtend. Zudem stehen für alle Lehrenden zahlreiche Weiterbildungsangebote im Rahmen der Personalentwicklung der Hochschule München bereit. Bei Einführung und Umsetzung digitaler Lehrangebote werden die Lehrenden durch das Team des E-Learning-Centers geschult und unterstützt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Paper Technology (weiterbildend), M.Eng.

Sachstand

s. 2.2.2.3. a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist die Ausstattung eine der größten Stärken des Studiengangskonzepts. Im weiterbildenden Masterstudiengang Paper Technology wird die Lehre durch hochqualifiziertes und erfahrenes Lehrpersonal realisiert. Die Anzahl und das Profil sowie die Erfahrung der Professoren*innen und Lehrbeauftragten entsprechen der fachlichen Breite und dem Qualifikationsniveau des Studienganges.

Im gesamten Haushalt der Hochschule sind jährlich spezielle Mittel für zusätzliche Beschaffungen in der Lehre sowie Weiterbildungsangebote vorgesehen. Diesen besonderen Einsatz für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Lehre heben die Gutachter*innen besonders positiv hervor.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik), M.Eng.

Sachstand

s. 2.2.2.3. a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist die Ausstattung eine der größten Stärken des Studiengangskonzepts. Im konsekutiven Masterstudiengang Paper Technology wird die Lehre durch hochqualifiziertes und erfahrenes Lehrpersonal realisiert. Die Anzahl und das Profil sowie die Erfahrung der Professor*innen und Lehrbeauftragten entsprechen der fachlichen Breite und dem Qualifikationsniveau des Studienganges.

Im gesamten Haushalt der Hochschule sind jährlich spezielle Mittel für zusätzliche Beschaffungen in der Lehre sowie Weiterbildungsangebote vorgesehen. Diesen besonderen Einsatz für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Lehre heben die Gutachter*innen besonders positiv hervor.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3.2.2.4 Ressourcenausstattung([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Die Fakultät 05 der Hochschule München verfügt über eigene Labore und Werkstätten, die für die Forschung und Lehre eingesetzt werden. Die Praktika, Projekt- und Abschlussarbeiten im Bereich Paper Technology können in den folgenden Laboren realisiert werden:

- Maschinelle Papiertechnik
- Labor für optische Analytik
- Papiertechnik I, II
- Papiertechnik I, II
- Versuchspapiermaschine
- Papiertechnik I, II
- Labor für Zellstoff- und Papierchemie
- Maschinenhalle Verpackungstechnik
- Klimaraum und Papierprüfung
- Labor für Materialprüfung/ Messtechnik
- Labor Kunststoff-Klebertechnik
- Labor für Materialprüfung/ Veredelung
- Labor für Papier- und Kunststofftechnik
- Labor für elektrische Systeme
- Labor für Umweltanalytik (Betriebseinheit Chemie)
- Chemikalienlager
- Werkstatt Maschinenhalle

Zu der sächlichen Ausstattung gehört ebenfalls die umfassende IT-Infrastruktur. Der Campus ist fast flächendeckend mit WLAN ausgestattet. In der Pandemie wurden die Video-Systeme ausgebaut und zahlreiche Laptops, Tablets und Kameras angeschafft, sodass die Lehrveranstaltungen in Präsenz, in Hybrid- oder im Online-Format durchgeführt werden können. Den Studierenden stehen mehrere Rechnerräume mit ausgestatteten Arbeitsplätzen zur Verfügung.

Die Zentralbibliothek der Hochschule München verfügt über 120.000 Medien und ca. 250 laufende Zeitschriftentitel vor Ort sowie über 100.000 eBooks, eJournals und zahlreiche Datenbanken, auf die Lehrende und Studierende mobil zugreifen können. Zudem stehen umfangreiche Sammlungen von Lehrbüchern und DIN-Normen zur Verfügung. Die Bibliothek ist mit automatisierten Systemen für Ausleihe und Rückgabe sowie mit PC-Arbeitsplätzen, Scannern und Kopierern ausgestattet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Paper Technology (weiterbildend), M.Eng.

Sachstand

s. 2.2.2.4.a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorhandene räumliche und sächliche Ausstattung ermöglicht nach Einschätzung der Gutachter*innen eine reibungslose Durchführung der Lehre in dem zu reakkreditierenden Masterstudiengang. Die Gutachter*innen begrüßen ausdrücklich die äußerst moderne und hochwertige Laborausstattung. In dieser Hinsicht äußern sie sich anerkennend zu der guten Zusammenarbeit mit den Unternehmen, die die Hochschule großzügig mit zusätzlichen Geräten ausstatten.

Während der Vor-Ort-Begutachtung haben sich die Gutachter*innen einen guten Überblick über die vorhandenen Seminarräume und Hörsäle verschaffen. Diese sind in ausreichender Anzahl vorhanden und modern ausgestattet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik), M.Eng.

Sachstand

s. 2.2.2.4.a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorhandene räumliche und sächliche Ausstattung ermöglicht nach Einschätzung der Gutachter*innen eine reibungslose Durchführung der Lehre in dem zu reakkreditierenden Masterstudiengang. Die Gutachter*innen begrüßen ausdrücklich die äußerst moderne und hochwertige Laborausstattung. In dieser Hinsicht äußern sie sich anerkennend zu der guten Zusammenarbeit mit den Unternehmen, die die Hochschule großzügig mit zusätzlichen Geräten ausstatten.

Während der Vor-Ort-Begutachtung haben sich die Gutachter*innen einen guten Überblick über die vorhandenen Seminarräume und Hörsäle verschaffen. Diese sind in ausreichender Anzahl vorhanden und modern ausgestattet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Im Reakkreditierungszeitraum wurde die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule München auf die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) umgestellt. Dies hat zur Standardisierung der Regelungen im gesamten Studienangebot und Flexibilisierung der Prüfungsformen beigetragen.

Die meisten Module in den Masterstudiengängen Paper Technology werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Im Prüfungssystem sind folgende Prüfungsformen vorgesehen:

- schriftliche Prüfungen
- mündliche Prüfungen
- Modularbeit
- Präsentation
- Masterarbeit

In vier Modulen wird für die Prüfung eine erfolgreiche Praktikumsteilnahme vorausgesetzt. Die Prüfungsergebnisse bei den Electives werden hinsichtlich der ECTS-Kreditierung gewichtet.

Die Lehrenden erläutern im Vor-Ort-Gespräch die Spezifika des Prüfungssystems. Bei den schriftlichen Prüfungen handelt es sich ausschließlich um Klausuren. Im Rahmen der Modularbeit erhalten die Studierenden diverse Aufgaben, z.B. Präsentationen oder kleine anwendungsbezogene Projekte, die sie individuell oder in Gruppen durchführen. Dadurch werden verschiedene Kompetenzen trainiert. Die Studierenden bestätigen die Diversität des Prüfungssystems und weisen exemplarisch auf die Gruppenarbeit in der Prüfungsleistung im Bereich „Innovation“. Des Weiteren bestätigen sie, dass das Prüfungssystem transparent ist und dass sie bereits zum Semesteranfang alle prüfungsrelevanten Informationen erhalten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Paper Technology (weiterbildend), M.Eng.

Sachstand

s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sind überzeugt, dass die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse sicherstellen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik), M.Eng.

Sachstand

s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sind überzeugt, dass die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse sicherstellen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die studentische Arbeitsbelastung beträgt in den beiden Masterstudiengängen 30 ECTS-Punkte pro Semester bei einer Kontaktzeit von 24 SWS. Der Workload wird im regulären Evaluationszyklus überprüft. Die Prüfungstermine werden am Anfang jedes Semesters festgelegt und nach Möglichkeit zeitlich entzerrt. Die Überschneidungsfreiheit wird weitgehend gewährleistet. Die Hochschule legt einen großen Wert auf die enge Zusammenarbeit und Abstimmung unter den Lehrenden, die zu einem reibungslosen und verlässlichen Studienbetrieb führen.

In den beiden Studiengängen achtet man auf kleine Gruppengrößen, um eine möglichst intensive fachliche und persönliche Betreuung der Studierenden sicherzustellen. Dabei wird der große Anteil internationaler Studierender besonders berücksichtigt. Das umfangreiche Betreuungs- und Beratungsangebot umfasst nicht nur die fachliche und studienspezifische Unterstützung, sondern auch konkrete Hilfe bei organisatorischen Fragen, Visa-Angelegenheiten, Wohnungssuche, Stipendienvergabe etc. Für die letzten Fragen ist die Referentin für Studierende zuständig, die im Institut für Verfahrenstechnik Papier e.V. angesiedelt ist und neben dem Lehrpersonal maßgeblich zur Förderung der Studierbarkeit beiträgt. In dem Vor-Ort-Gespräch mit den Studierenden wird sie mehrmals (vor)nementlich erwähnt und eindeutig als Ansprechperson für alle organisatorischen Belange betrachtet.

Beide Masterstudiengänge können auch in Teilzeit studiert werden. Diese Möglichkeit wird nur in Einzelfällen wahrgenommen und von der Hochschule München pragmatisch gehandhabt. Im Falle eines Teilzeitstudiums wird der Studienplan individuell abgestimmt. Diese individuellen

Abspraken wurden mit der durch die Pandemie bedingten bzw. beschleunigten Digitalisierung der Lehre und den mittlerweile breit eingesetzten hybriden Lehrformaten besonders erleichtert. Alle studiengangsrelevanten Informationen, inklusive englischsprachiger Dokumente sind nach Aussage der Studierenden transparent und zugänglich.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Paper Technology (weiterbildend), M.Eng.

Sachstand

s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Lektüre des Selbstberichts und dem Vor-Ort-Gespräch mit den Studierenden bekommen die Gutachter*innen einen sehr guten Eindruck vom Betreuungsverhältnis in den Studiengängen und sehen die Studierbarkeit neben der Weiterentwicklung und Ausstattung als die dritte große Stärke der Studiengänge. Besonders positiv sind flache Hierarchien und offene Kommunikation zwischen den Studierenden und Lehrenden sowie die gute kollegiale Atmosphäre unter den Lehrenden selbst. Die kleinen Gruppengrößen ermöglichen eine sehr enge Betreuung und den direkten unbürokratischen Austausch. Auch werden die Studierenden in allen organisatorischen Fragen zum Studium in Deutschland und an der Hochschule München bestmöglich unterstützt.

Die Prüfungsdichte erscheint den Gutachter*innen zunächst als hoch, jedoch lassen sie sich von den Studierenden überzeugen, dass diese angemessen ist. Auch sei der Workload in den Studiengängen „hoch aber fair“. Die Gutachter*innen begrüßen den reibungslosen Studienbetrieb und sind von der unproblematischen Durchführung des Studiums in Voll- und Teilzeit überzeugt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang Paper Technnology (für Ingenieure der Papiertechnik), M.Eng.

Sachstand

s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Lektüre des Selbstberichts und dem Vor-Ort-Gespräch mit den Studierenden bekommen die Gutachter*innen einen sehr guten Eindruck vom Betreuungsverhältnis in den Studiengängen und sehen die Studierbarkeit neben der Weiterentwicklung und Ausstattung als die dritte große Stärke der Studiengänge. Besonders positiv sind flache Hierarchien und offene Kommunikation

zwischen den Studierenden und Lehrenden sowie unter den Lehrenden selbst. Die kleinen Gruppengrößen ermöglichen eine sehr enge Betreuung und den direkten unbürokratischen Austausch. Auch werden die Studierenden in allen organisatorischen Fragen zum Studium in Deutschland und an der Hochschule München bestmöglich unterstützt.

Die Prüfungsdichte erscheint den Gutachter*innen zunächst hoch, jedoch lassen sie sich von den Studierenden überzeugen, dass diese angemessen ist. Auch sei der Workload in den Studiengängen „hoch aber fair“. Die Gutachter*innen begrüßen den reibungslosen Studienbetrieb und sind von der unproblematischen Durchführung des Studiums in Voll- und Teilzeit überzeugt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Paper Technology (weiterbildend), M.Eng.

Sachstand

Der Masterstudiengang „Paper Technology“ ist ein weiterbildendes Angebot für Absolvent*innen naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge. Das Programm baut auf den bereits erworbenen Kompetenzen sowie der mindestens einjährigen qualifizierten Berufserfahrung auf und erweitert diese um die fachspezifischen Inhalte im Bereich Paper Technology. Mit dem Masterabschluss wird dasselbe Qualifikationsniveau wie im konsekutiven Programm erreicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen begrüßen die Ergänzung des Studienangebots im Bereich Paper Technology um den weiterbildenden Masterstudiengang. Nach ihrer Einschätzung handelt es sich dabei um ein stimmiges und in sich geschlossenes Studiengangskonzept, das die besonderen Merkmale des weiterbildenden Profils, wie das einer vorherigen Berufstätigkeit, angemessen berücksichtigt (vgl. auch Kapitel 3.2.1).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

3.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Laut Selbstbericht ist die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den zu reakkreditierenden Masterstudiengängen gewährleistet. Viele Lehrende beteiligen sich aktiv in den Fachausschüssen des Vereins Zellcheming (Plattform der Zellstoff- und Papierindustrie), die neue technologische Lösungen vorantreiben und aktuelle Entwicklungstrends setzen. In den Ausschüssen findet auch ein intensiver und regelmäßiger Austausch mit den Industrievertretern und anderen Forschungsinstituten statt. Zudem werden Innovationen und fachliche Anpassungen des Lehrangebots durch den intensiven Kontakt zu den industriellen und wirtschaftlichen Kooperationspartnern der Hochschule angeregt. An der Hochschule werden regelmäßig Fachvorträge aus der Industrie in Verbindung mit Networking und Abendessen organisiert. Zu diesen Treffen werden Studierende ausdrücklich eingeladen. Nach Aussage der Lehrenden betrachte die Hochschule „die Studierenden als Gestalter*innen der Zukunft“ und sie rege sie dementsprechend zur aktiven Partizipation an der Entwicklung der Hochschulstrukturen und -konzepte an.

Der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene wird bei der Lehrplanung stets verfolgt und berücksichtigt. Auch werden die methodisch-didaktischen Ansätze des Studiengangskonzepts reflektiert und kontinuierlich weiterentwickelt. Eine besondere Rolle spielen dabei die didaktischen Weiterbildungsmaßnahmen des Didaktik Zentrums und die Angebote im Bereich „Interne Fortbildung“, die sich an Professor*innen, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen richten. Schließlich tragen die offene Kommunikation mit den Studierenden sowie zyklische Evaluationen zur systematischen inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung des Studienkonzepts bei.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Paper Technology (weiterbildend), M.Eng.

Sachstand

s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen begrüßen ausdrücklich die didaktische Weiterbildung sowie den intensiven Austausch mit der Industrie und die Berücksichtigung der studentischen Lehrevaluation bei der kontinuierlichen Anpassung und Weiterentwicklung des Lehrkonzepts. Die neuen Strömungen

auf dem Gebiet Paper Technology werden erkannt, reflektiert und im Studiengang gekonnt implementiert. An dieser Stelle äußern sich die Gutachter*innen sehr anerkennend zu dem starken Alumni-Netzwerk, welches die Hochschule mit wertvollen Impulsen zur Lehrentwicklung bereichert.

Das Gutachter*innen-Gremium ist somit überzeugt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums sowie methodisch-didaktische Ansätze stets dem aktuellen Forschungsstand und dem technologischen Fortschritt entsprechen. Den durch die Pandemie ausgelösten bzw. beschleunigten Digitalisierungsprozess in der Lehre heben sie besonders positiv hervor.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik), M.Eng.

Sachstand

s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen begrüßen ausdrücklich die didaktische Weiterbildung sowie den intensiven Austausch mit der Industrie und die Berücksichtigung der studentischen Lehrevaluation bei der kontinuierlichen Anpassung und Weiterentwicklung des Lehrkonzepts. Die neuen Strömungen auf dem Gebiet Paper Technology werden erkannt, reflektiert und im Studiengang gekonnt implementiert. An dieser Stelle äußern sich die Gutachter*innen sehr anerkennend zu dem starken Alumni-Netzwerk, welches die Hochschule mit wertvollen Impulsen zur Lehrentwicklung bereichert.

Das Gutachter*innen-Gremium ist somit überzeugt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums sowie methodisch-didaktische Ansätze stets dem aktuellen Forschungsstand und dem technologischen Fortschritt entsprechen. Den durch die Pandemie ausgelösten bzw. beschleunigten Digitalisierungsprozess in der Lehre heben sie besonders positiv hervor.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht anwendbar

3.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte *(wenn angezeigt)*

Die Hochschule München misst dem fortlaufenden Monitoring und der Weiterentwicklung des Studienangebots einen hohen Stellenwert bei. Im Rahmen des hochschulweiten Qualitätsmanagements sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Befragungen und Evaluationen
- Studiengangsentwicklung und Akkreditierung
- Prozessmanagement
- Berichtswesen

Das Qualitätsmanagement der Hochschule München basiert auf einem geschlossenen Regelkreis der Qualitätssicherung mit Unterstützung der Fakultäten bei der Planung des Studienangebots, Etablierung von Qualitätsstandards, Überprüfung der Ziele (Evaluationen) und schließlich Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen.

In den zu reakkreditierenden Masterstudiengängen findet eine zyklische Semester-Lehrveranstaltungsevaluation per EvaSys statt. Der gesamte Evaluationsprozess inklusive Befragung, Auswertung und Besprechung der Ergebnisse ist für die Vorlesungszeit geplant, um eine laufende Diskussion zu qualitätsverbessernden Maßnahmen zu ermöglichen. Bei Blockveranstaltungen werden die Studierenden in den sog. One-Minute-Papers zu den Lehrergebnissen befragt.

Des Weiteren ermöglichen die kleinen Gruppen ein direktes Feedback sowie einen offenen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden in den einzelnen Lehrveranstaltungen, auf Exkursionen und in den Praktika. Die studentischen Rückmeldungen werden anschließend in den Dienstbesprechungen und Strategiesitzungen an der Fakultät besprochen und ggf. umgesetzt. Die Rückmeldungen aus der Industrie bezüglich der Anforderungen des Arbeitsmarktes bestimmen maßgeblich den Lehrentwicklungsprozess.

Eine weitere wichtige Qualitätssicherungsmaßnahme ist die zentrale Absolvent*innen-Befragung. Im Rahmen der Bayerischen Absolvent*innenstudie des Bayerischen Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung wurden in den Jahrgängen 2017/18 bis 2021/22 die Aspekte Zufriedenheit mit dem Studium, Internationalisierung, aktuelle Erwerbstätigkeit und erworbene Kompetenzen erfasst und bewertet.

Wegen der geringen Rücklaufquote und der teilweise unspezifischer (und in deutscher Sprache gestellter Fragen) beschloss die Fakultät eine eigene auf die Studiengänge im Bereich Paper Technology zugeschnittene Befragung durchzuführen. In der „Master Paper Technology Alumni Survey“ werden Absolvent*innen rückblickend zu den Inhalten des Studiums sowie zu ihrem Verbleib nach dem Studienabschluss befragt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Absolvent*innen mit

dem Studium Paper Technology - und insbesondere mit dem Programm, Betreuung und Exkursionen - sehr zufrieden sind. Die Mehrheit der Absolvent*innen hat kurz nach ihrem Abschluss eine Anstellung in der Papierindustrie oder in der Zulieferindustrie gefunden. Von dem starken Alumni-Netzwerk kommt zusätzlich ein direktes Feedback an die Programmverantwortlichen.

Die bereits benannten Maßnahmen werden um den jährlichen Lehrbericht des Studiendekans in der Fakultätsratssitzung sowie den permanenten Austausch mit den Studierenden, Industriepartnern und ebenfalls zwischen den Lehrenden selbst ergänzt. Die Hochschule ist offen für neue Impulse und Verbesserungsvorschläge und befindet sich im kontinuierlichen Weiterentwicklungsprozess.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Paper Technology (weiterbildend), M.Eng.

Sachstand

s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen begrüßen ausdrücklich die tiefe Reflexion über die Lehrqualität und die Inhalte der Studiengänge und Offenheit für Veränderungen. Sie sind überzeugt, dass adäquate Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs ergriffen werden.

Leider verzeichnen die Gutachter*innen im Bereich Paper Technology rückläufige Studierendenzahlen. Dies erachten sie als bedauerlich und begrüßen die von der Hochschule bereits ergriffenen Maßnahmen, die Bewerber*innenzahlen zu erhöhen. Dabei werden die direkten Kontaktaufnahmen zu Schulen und Informationskampagnen vor Ort sehr positiv hervorgehoben.

Die Kennzahlen zu Abbruchquoten und Studiendauer waren für die Gutachter*innen zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht ganz nachvollziehbar. Die Hochschule reichte am 02.02.2023 eine Erläuterung samt angepassten Datenraster nach. Daraus ergibt sich, dass Studierende in der Regel spätestens nach der Regelstudienzeit zzgl. zwei Semester abschließen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik), M.Eng.

Sachstand

s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen begrüßen ausdrücklich die tiefe Reflexion über die Lehrqualität und die Inhalte der Studiengänge und Offenheit für Veränderungen. Sie sind überzeugt, dass adäquate Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs ergriffen werden.

Leider verzeichnen die Gutachter*innen im Bereich Paper Technology rückläufige Studierendenzahlen. Dies erachten sie als bedauerlich und begrüßen die von der Hochschule bereits ergriffenen Maßnahmen, die Bewerber*innenzahlen zu erhöhen. Dabei werden die direkten Kontaktaufnahmen zu Schulen und Informationskampagnen vor Ort sehr positiv hervorgehoben.

Die Kennzahlen zu Abbruchsquoten und Studiendauer waren für die Gutachter*innen zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht ganz nachvollziehbar. Die Hochschule reichte am 02.02.2023 eine Erläuterung samt angepassten Datenraster nach. Daraus ergibt sich, dass Studierende in der Regel spätestens nach der Regelstudienzeit zzgl. zwei Semester abschließen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule München versteht die Gleichstellungsarbeit als eine wichtige Querschnittsaufgabe, die in allen Bereichen verfolgt wird. Im Hochschulentwicklungsplan (HEP 2018) heißt es:

Die Hochschule arbeitet kontinuierlich an einer Organisationskultur der Anerkennung und Wertschätzung sowie daran, Chancengleichheit für alle Hochschulangehörige zu sichern.

Dafür werden Strukturen und Maßnahmen zur Förderung der Heterogenität und Chancengleichheit etabliert. Bei der Gestaltung institutioneller Rahmenbedingungen und Umsetzung der Lehrkonzepte wird auf die Gendergerechtigkeit besonders geachtet. Eins der Ziele ist dabei die Steigerung des Frauenanteils unter Studierenden, Professoren*innen und Führungskräften insbesondere im ingenieurwissenschaftlichen Bereich. Eine genaue Beschreibung der Gleichstellungsstrategie legt die Hochschule im beigefügten Gleichstellungskonzept fest.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Paper Technology (weiterbildend), M.Eng.

Sachstand

Auf der Studiengangsebene wird die Gleichstellungsstrategie entsprechend berücksichtigt.

Nach Aussage der Studiengangsleitung und der Lehrenden wird die Gleichstellung an der Fakultät sehr ernst genommen. In Berufungsverfahren achtet man besonders auf die gendersensible Sprache, zeigt Sensibilität und versucht Frauen gezielt anzusprechen. Neben dem strukturierten Programm „Frauen in die Hörsäle“ wird das sog. *aktiv sourcing* betrieben, um durch bekannte Netzwerke mehr Frauen für die Lehre zu gewinnen. Ebenfalls versucht man mehr Bewerberinnen für die technischen Studiengänge zu gewinnen. Es werden regelmäßig *Girls Days* organisiert; zudem besuchen die Professoren*innen die Schulen, wo sie über die Spezifika ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge im Bereich Paper Technology informieren. Für Studierende in besonderen Lebenslagen werden individuelle Fördermöglichkeiten und Unterstützungsangebote sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sind überzeugt, dass die Hochschule München adäquate Gleichstellungsmaßnahmen und Konzepte zur Chancengleichheit etabliert hat und dass diese auf Studiengangsebene umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang Paper Technolog (für Ingenieure der Papiertechnik), M.Eng.

Sachstand

s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sind überzeugt, dass die Hochschule München adäquate Gleichstellungsmaßnahmen und Konzepte zur Chancengleichheit etabliert hat und dass diese auf Studiengangsebene umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht anwendbar

3.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht anwendbar

3.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht anwendbar

3.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht anwendbar

4 Begutachtungsverfahren

4.1 Allgemeine Hinweise

Bei den beiden Masterstudiengängen handelt es sich jeweils um die zweite Reakkreditierung. Zwei Gutachter aus dem laufenden Verfahren haben bereits an den ersten Akkreditierungen mitgewirkt.

4.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStuAkkV vom 13.04.2018

4.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Eugen Herzau: Professor für Verpackungstechnologie an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig und Studiendekan des Bachelorstudienganges Verpackungstechnologie und Nachhaltigkeit.

Prof. Dr. Monika Kopra-Schäfer: Studiengangsleiterin Sustainable Science and Technology an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, Karlsruhe

b) Vertreter der Berufspraxis

Hubert Runge: Geschäftsführer und Inhaber der der Runge Consulting GmbH

c) Vertreter der Studierenden

Florian Puttkamer: Masterstudium Chemie an der Universität Mainz

5 Datenblatt

5.1 Daten zum Studiengang

Studiengang Paper Technology (weiterbildend), M.Eng.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Paper Technology VZ (weiterbildend), RSZ = 3

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022	7	2	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2021	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2020/2021	12	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2020	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2019/2020	7	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2019 ¹⁾	8	0	0	0	0%	1	0	13%	1	0	13%
WS 2018/2019	3	0	0	0	0%	0	0	0%	2	0	67%
SS 2018	1	0	1	0	100%	1	0	100%	1	0	100%
WS 2017/2018	1	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2017	3	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2016/2017	6	1	0	0	0%	1	1	17%	3	1	50%
Insgesamt	48	6	1	0	2%	3	1	6%	7	1	15%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang : Paper Technology VZ (weiterbildend), RSZ = 3

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	1	0	0	0	0
SS 2021	0	3	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	1	0	2	0	0
SS 2019 ¹⁾	0	1	1	0	0
WS 2018/2019	0	3	0	0	0
SS 2018	0	0	1	0	0
WS 2017/2018	0	0	1	0	0
SS 2017	0	2	2	0	0
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
Insgesamt	2	9	7	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Paper Technology VZ (weiterbildend), RSZ = 4

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	0	1	0	0	1
SS 2021	0	1	2	0	3
WS 2020/2021	0	0	0	1	1
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	1	0	0	2	3
SS 2019 ¹⁾	0	0	2	0	2
WS 2018/2019	0	1	0	2	3
SS 2018	0	0	0	2	2
WS 2017/2018	0	0	1	0	1
SS 2017	0	2	2	0	4
WS 2016/2017	0	0	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik), M.Eng.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Paper Technology M.Eng. (VZ) konsekutiv, RSZ = 3

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022	4	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2021	3	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2020/2021	1	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2020	4	1	0	0	0%	2	0	50%	2	0	50%
WS 2019/2020	3	1	0	0	0%	1	0	33%	3	1	100%
SS 2019 ¹⁾	5	2	0	0	0%	3	0	60%	4	1	80%
WS 2018/2019	3	1	0	0	0%	2	1	67%	3	1	100%
SS 2018	2	0	1	0	50%	2	0	100%	2	0	100%
WS 2017/2018	2	1	0	0	0%	2	1	100%	2	1	100%
Insgesamt	27	7	1	0	4%	12	2	44%	16	4	59%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Paper Technology M.Eng. (VZ) konsekutiv

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	2	2	0	0	0
SS 2021	0	2	0	0	0
WS 2020/2021	2	2	0	0	0
SS 2020	1	1	1	0	0
WS 2019/2020	1	0	0	0	0
SS 2019 ¹⁾	2	3	0	0	0
WS 2018/2019	0	1	0	0	0
SS 2018	0	2	0	0	0
WS 2017/2018	1	0	0	0	0
Insgesamt	9	13	1	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Paper Technology M.Eng. (VZ) konsekutiv, RSZ = 3

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	0	2	2	0	4
SS 2021	0	1	1	0	2
WS 2020/2021	0	3	1	0	4
SS 2020	0	2	0	1	3
WS 2019/2020	0	1	0	0	1
SS 2019 ¹⁾	1	2	2	0	5
WS 2018/2019	0	1	0	0	1
SS 2018	0	2	0	0	2
WS 2017/2018	0	1	0	0	1

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

5.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	31.08.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	15.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	26.01.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle, Seminarräume, Labore und Werkstätten

Hinweis: Wenn die nachfolgend abgefragten Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten sollten, müssen die Daten nicht gesondert eingetragen werden. In einem solchen Fall genügt es, die Daten einmal einzutragen und den Datenbezug in der Überschrift des Formularblocks entsprechend kenntlich zu machen.

Studiengang Paper Technology (weiterbildend), M.Eng.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 07.12.2007 bis 30.09.2013
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 10.12.2013 bis zum 30.09.2023 verlängert
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von

Studiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik), M.Eng.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 15.05.2012 bis 31.08.2017
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 18.07.2017 bis Ende Studienjahr 2023/24
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis

6 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 - 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkrediterte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkrediterte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)